

Merkblatt zur Abfallmaklergenehmigung

Beantragung einer Genehmigung nach § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz zum Makeln von Abfallverbringungen

Antrag und zuständige Behörde

Der Antrag ist bei der, für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen.

Ansprechpartner nach Kreisen / kreisfreien Städten (Stand 09/2009)

Kreis Steinfurt	Joachim Ternes / Frau Mührs Tecklenburgerstr. 10, 48565 Steinfurt Tel.: 02551 69 - 2547 / 2538
Kreis Recklinghausen	Herr Reckert / Herr Sammet Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen Tel.: 02361 53 - 5006 / 5308
Kreis Warendorf	Herr Baumgarten / Herr Behlau Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf Tel.: 02581 53 - 6642
Kreis Coesfeld	Herr Schwering Friedrich-Ebert-Straße 7, 48651 Coesfeld Tel.: 02541 18 - 7146
Kreis Borken	Herr Nottelmann / Frau Schlüter Burloer Str. 93, 46325 Borken Tel.: 02861 82 - 1436 / 1432
Stadt Bottrop	Herr Große-Büning Umweltamt (-68/2-), Untere Abfallwirtschaftsbehörde Ernst-Wilczok-Platz 2, 46236 Bottrop Tel.: 02041 70 - 3695

Stadt Gelsenkirchen Frau Trenti / Herr Pancke
Goldbergstraße 84, 45894 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169 - 4380 / 4234

Stadt Münster Frau Arlinghaus
Amt für Grünflächen und Umweltschutz
Albersloher Weg 33, 48155 Münster
Tel.: 0251 492 - 6773

Der Antrag ist formlos einzureichen und muss folgendes umfassen:

- Auflistung der Abfallarten gemäß Abfallartenkatalog, für welche die Genehmigung beantragt wird
- Angaben zum Umfang der vorgesehenen Vermittlung von Abfallverbringungen (z.B. Tätigkeit im Inland oder auch grenzüberschreitend innerhalb und außerhalb der europäischen Union, befristete oder unbefristete Genehmigung)
- Benennung einer fachkundigen verantwortlichen Person.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregistrauszug
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über die Firma
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger (Krankenkasse)
- Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Person/en
- Fachkundenachweis der für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Person und seines Vertreters (falls vorhanden)
- Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister des Firmeninhabers und des bzw. der Geschäftsführer, sofern es sich um eine GmbH handelt.

Die Fachkunde ist detailliert zu belegen über:

- Eine Darstellung der durch praktische Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft erworbenen Kenntnisse.
- Den Nachweis über umfangreiche theoretische Kenntnisse im Bereich des Abfallrechts z.B. durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen entsprechender Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. der Besuch eines anerkannten Fachkunderlehrgangs im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 2 Transportgenehmigungsverordnung bzw. § 9 Absatz 2 Nr. 3 Entsorgungsfachbetriebsverordnung.

Sofern der Umfang der beantragten Genehmigung nicht alle Abfälle der aktuell gültigen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) umfassen soll, ist eine Aufstellung mit den beantragten Abfallarten zu fertigen. In der Liste dürfen nur die 6-stelligen Abfallschlüsselnummern mit den entsprechenden Abfallbezeichnungen aus der AVV verwendet werden.

Falls der gesamte Katalog gemäß AVV beantragt wird, kann auf die Angabe der einzelnen Abfallschlüsselnummern verzichtet werden.

Gebühren

Der Bescheid über die Erteilung der Maklergenehmigung § 50 Krw-/AbfG ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach Laufzeit und Umfang (inländisch /grenzüberschreitend) der Genehmigung sowie nach den Anzahlen der Abfallarten.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Nord Westfalen

Franz-Josef Tenbenschel, Tel. 02871 9903-21, Fax 02871 9903-30,
E-Mail: tenbenschel@ihk-nordwestfalen.de